

Ein übergeordnetes Gliederungsprinzip ist nicht zu erkennen. Da finden sich neben Bestimmungen, die ausschließlich das priesterliche Leben angehen (etwa, dass man heilige Gefäße nicht verpfänden dürfe, welche Priester zum Chrismaempfang zum Bischof zu kommen und wie viele Ampullen sie mitzubringen hätten), auch solche, die den Rechtsstatus der Geistlichen absichern (Einsetzung von Eigenpriestern, Verbot von Geldzahlungen zur Erlangung einer Kirche, Selbstreinigungseid bis hin zu Einzelpunkten im Anklageverfahren wie dem Verbot, Kleriker bei weltlichen Gerichten zu belangen, und der deutlichen Hervorhebung des Prinzips „Weihe macht frei“ [c. 36] und dem damit einhergehenden Verbot, neben den *divina* irgendwelche anderen *servitia* zu leisten). Aber all dies (und manches mehr), wie gesagt, ganz ohne Systematik. Von einigem Interesse ist c. 14, das Eherechtliches betrifft. Hier geht es darum, dass eine Frau mit dem Bruder ihres Mannes ein Verhältnis hat. Die beiden Ehebrecher dürften, so heißt es, für den Rest ihrer Lebenszeit keine Ehe mehr eingehen. Dem betrogenen Ehemann freilich stehe es frei, eine andere Frau zu nehmen. Das wird in diesem Kapitel präzisiert. Die Erlaubnis zu einer neuerlichen Ehe gilt nur, wenn der Mann von dem Ehebruch nichts wusste und wenn er sich von seiner untreuen Frau ferngehalten hat, nachdem er davon erfuhr: „Denn es ist nicht möglich, sich mit ihr zu versöhnen“. Das ist insoweit bemerkenswert, als das kirchliche Eherecht eine Versöhnung der beiden Partner als Voraussetzung für die Fortsetzung der Ehe vorgesehen hatte, eine neue Ehe aber verbot.

Bisweilen ist der Text kräftig komprimiert. Ein Beispiel dafür bietet c. 15, hier geht es um die *purgatio* von inkriminierten Klerikern. Die ganze bildhaft ausgeschmückte Rahmenerzählung dieser anschaulichen Fälschung Benedicts wird weggelassen, der Autor konzentriert sich auf den mitgeteilten Beschluss und verkürzt sogar diesen noch, freilich ohne ihn dabei inhaltlich in irgendeiner Weise zu verändern oder zu verbiegen.